

# Gemeinde Buttwil



## Reglement

**für Spesen, Sitzungs- und Taggelder  
sowie Maschinenstunden**

**vom 02. Oktober 2000**  
(Anpassung am 25.08.2008)  
(Anpassung am 21.01.2019)  
(Anpassung am 26.08.2019)  
(Anpassung am 1.1.2022)

## **1. Anspruchsberechtigung**

### **1.1. Spesen**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, die Delegierten und Abgeordneten, die Angestellten sowie das nebenamtliche Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde haben Anspruch auf Vergütung der ihnen durch amtliche und/oder berufliche Verrichtungen entstehenden Auslagen, sofern diese nicht anderweitig gedeckt werden.

### **1.2. Sitzungsgeld**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nur Anspruch auf Sitzungsgelder für die Mitarbeit in von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat gewählten Gremien.

Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf Sitzungsgeld für die Mitarbeit in von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat gewählten Gremien, jedoch nur ausserhalb ihrer Arbeitszeit.

### **1.3. Taggeld**

Anspruch auf Ausrichtung eines Taggeldes haben die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Feuerwehr, das nebenamtliche Personal sowie Abgeordnete und Delegierte.

Angestellte haben nur Anspruch auf Ausrichtung eines Taggeldes für Sitzungen, Versammlungen und Kurse an Samstagen und Sonntagen.

## **2. Allgemeines**

### **2.1. Auszahlung**

Die Auszahlung von Spesen und Entschädigungen erfolgt aufgrund von detaillierten Abrechnungen mit speziellen Formularen. Die Abrechnungen sind von den Dienststellenleitern und für diese durch den Ressortchef des Gemeinderates visieren zu lassen. Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung, in der Regel bargeldlos mit der nächsten Lohnauszahlung.

Die Spesen sind auf jeden Fall spätestens bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen.

### **2.2. Anhang**

Die Höhe der Entschädigungen und Spesen wird im Anhang zum Spesenreglement festgehalten. Die Ansätze werden vom Gemeinderat jeweils auf Beginn einer neuen Amtsperiode, allenfalls auch im Zusammenhang mit der Budgetierung überprüft.

### **3. Fahrspesen**

#### **3.1. Grundsatz**

Für amtliche und/oder berufliche Verrichtungen sind, unter Berücksichtigung von Reisekosten und Fahrzeit, die für die Gemeinde günstigsten Verkehrsmittel zu benützen.

#### **3.2. Öffentliche Verkehrsmittel**

Für grössere Distanzen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen oder es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Benützung der ersten Klasse bildet die Ausnahme. Sie ist vom Dienststellenleiter bzw. Ressortchef zu bewilligen.

#### **3.3. Benützung von Privatfahrzeugen**

Für amtliche Verrichtung kann bei Bedarf das Privatfahrzeug gemäss Ansatz im Anhang verrechnet werden. Mit dem Kilometeransatz sind sämtliche Ansprüche abgegolten.

Die Entschädigung und die Anspruchsberechtigung für die tägliche Benützung des Privatautos wird vom Gemeinderat separat geregelt. Möglich sind Jahrespauschalen aufgrund von Erfahrungszahlen oder die Vergütung der effektiv gefahrenen Kilometer gemäss dem vom Dienststellenleiter und vom Ressortchef zu visierenden Spesenabrechnung.

Gemeinderäte und Dienststellenleiter ohne spezielle Entschädigung erhalten anstelle der Kilometervergütung für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Pauschalentschädigung von Fr. 250.-- pro Jahr.

#### **3.4. Benützung von Fahrzeugen der Gemeinde**

Die Fahrzeuge der Gemeinde dürfen für Privatfahrten nur mit Bewilligung des zuständigen Dienststellenleiters benützt werden. Die gefahrenen Kilometer sind gemäss Ansatz im Anhang zu vergüten.

#### **3.5. Versicherung**

Der Gemeinderat schliesst für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen eine Vollkaskoversicherung ab. Die Prämie und der Selbstbehalt gehen zu Lasten der Gemeinde. Schadenfälle sind unverzüglich der Finanzverwaltung zu melden.

#### **4. Spesen für Verpflegung und Übernachtung**

Die Auslagen für Spesen und Übernachtungen bei Reisen in dienstlichem Auftrag werden nach Aufwand gemäss Anhang entschädigt.

#### **5. Taggeld**

Ein Taggeld wird ausgerichtet bei halb- oder ganztägiger Ortsabwesenheit im Zusammenhang mit einer amtlichen oder dienstlichen Verrichtung. Das Taggeld hat den Charakter eines Erwerbsersatzes.

#### **6. Pikettdienst-Entschädigung**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet sind, haben Anspruch auf Pikettentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom Gemeinderat separat geregelt.

#### **7. Maschinenstunden**

Für die Arbeit im Dienst der Gemeinde kann für den Maschinenbetreiber sowie das notwendige Fahrzeug eine Entschädigung verlangt werden. Die Anstellung darf nur erfolgen, sofern der Diensterbringer mit den Ansätzen einverstanden ist. Änderungen der Stundenansätze dürfen nur vom Gemeinderat geändert werden. Die Versicherung ist Sache des Angestellten. Die Stundenansätze sind im Anhang festgehalten.

#### **8. Schlussbestimmungen**

##### **8.1. Inkrafttreten**

Das Reglement für Spesen, Sitzungs- und Taggelder sowie die Maschinenstunden tritt auf 02. Oktober 2000 in Kraft.

##### **8.2. Aufhebung bisherigen Rechts**

Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Reglemente und Bestimmungen sind aufgehoben.

Buttwil, 25. August 2008/rf

**GEMEINDERAT BUTTWIL**

Der Gemeindeammann:

Walter Berchtold

Der Gemeindeschreiber:

René Fischer

## Anhang

### Jahresspesen

- Billetkosten	nach Aufwand	
- Kilometer-Entschädigung für PW	CHF	0.70
- Kilometer-Entschädigungs-Pauschale für Gemeinderäte sowie Dienststellenleiter ohne spezielle Entschädigung	CHF	250.00

### Verpflegung und Übernachtungen

- <u>Nebenauslagen</u> wenn die Abwesenheit vom Arbeitsplatz mehr als 3 Stunden dauert und kein Anspruch auf die Vergütung einer Hauptmahlzeit besteht	nach Aufwand	
- <u>Hauptmahlzeit</u> sofern die Abreise vor 12.30 Uhr oder 18.00 Uhr bzw. die Rückkehr nach 12.30 Uhr oder 18.00 Uhr erfolgt.	CHF 15.-- / Essen	
- <u>Übernachtungen</u> (inkl. Frühstück) Bewilligung vom Gemeinderat muss vorher eingeholt werden. Maximal wird ein ***-Stern-Hotel vergütet.	nach Aufwand	

### Taggeld

- Ganztägige Sitzungen, Versammlungen und Kurse	CHF	130.00
- Gänztätige Kurse der Feuerwehr (AVA-Richtlinie)	CHF	180.00
- Halbtägige Sitzungen, Versammlungen und Kurse (Zeitaufwand mindestens 3 Stunden)	CHF	65.00

### Sitzungsgelder und Entschädigungen

- Sitzungsgeld		CHF	35.00
- Zuschlag zum Sitzungsgeld für Präsident ohne Jahrespauschale		CHF	35.00
- Zuschlag zum Sitzungsgeld für Aktuar ohne Jahrespauschale		CHF	35.00
- Wahlbüro: Pro Stunde	pro Stunde	CHF	35.00
- Reinigungsdienst Gemeindeanlagen	pro Stunde	CHF	28.50
- Fachpersonen Betreuung Schule/Kiga	pro Stunde	CHF	35.00
- Minderjährige Hilfskräfte	pro Stunde	Alter minus Fr. 1.--	

**Maschinenstunden**

- Personal	pro Stunde	CHF	80.00
- Traktor jeder Grösse	pro Stunde	CHF	30.00
- Traktor mit Kipper	pro Stunde	CHF	40.00
- Traktor mit Frontlader	pro Stunde	CHF	50.00
- Menzi-Muck	pro Stunde	CHF	90.00

**Fahrzeuganhänger Gemeinde**

- Vermietung an Dritte	pro Tag	CHF	70.00
------------------------	---------	-----	-------

Buttwil, 25. August 2008/rf

Buttwil, 25. April 2017/rf (Ergänzt gemäss GR-Entscheid)

Buttwil, 21. Januar 2019/rf (Ergänzt gemäss GR-Entscheid)

Buttwil, 27. Mai 2019/rf (Ergänzt gemäss GR-Entscheid)

Buttwil, 26. August 2019/rf (Ergänzt gemäss GR-Entscheid)

Buttwil, 09. August 2021/rf (Anpassung gemäss GR-Entscheid)